

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 5 BJ 24/91

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein,
Lübeck, Kronsfordter Allee 2 - 6,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juni 1991 durch den Vorsitzenden Richter B u r g e r sowie die weiteren Richter B e n d e r und B a l z e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 9. November 1990 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts (LSG) vom 9. November 1990 ist unzulässig, weil der Kläger seine Beschwerde nicht substantiiert begründet hat.

Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 Nrn 1-3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung, Divergenz oder Verfahrensfehler - zugelassen werden. Der Kläger hat sich auf grundsätzliche Bedeutung berufen. In der Beschwerdebegründung muß jedoch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache "dargelegt" werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Daran fehlt es in der Beschwerdebegründung des Klägers.

Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gehört es, daß der Beschwerdeführer die Rechtsfrage, um die es nach seiner Auffassung geht, selbst formuliert und den nach seiner Meinung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt darstellt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Der Kläger hat bereits keine Rechtsfrage kenntlich gemacht, auf die es nach seiner Auffassung ankommen soll. Er habe, so trägt er vor, keine höchstrichterliche Entscheidung gefunden, die einem schwer versehrten Soldaten die Anerkennung als Ersatzzeit nehme, wenn er als Soldat an eine Firma abkommandiert werde, damit dort festgestellt werde, ob er in diesem für ihn neuen Beruf eingearbeitet werden könne und ob er nach der Einarbeitung zur Dienstleistung in diesen Beruf eingestellt werden könne. Wichtig sei, daß den Soldaten bei der Einstellung versichert worden sei, sie könnten sich auf den Dank des Vaterlandes verlassen. Er schreibt: "Soldaten, die im Weltkrieg ein Bein verloren und nun einen neuen Beruf erlernen mußten, haben Anspruch, daß ihr Recht aus § 1251 RVO nicht durch § 1259 RVO geschmälert wird. Diese Frage muß durch eine höchstgerichtliche Entscheidung geklärt werden. Deshalb kommt dieser Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zu."

Aus den Feststellungen des LSG ergibt sich, daß der Kläger während des 2. Weltkrieges Soldat war. Die Zeit vom 26. Februar 1940 bis 31. März 1942 ist ihm deshalb als Ersatzzeit angerechnet worden. Ab 1. April 1942 hat der Kläger Invalidenrente bezogen. Die Beklagte hat dem Kläger deshalb die Zeit vom 1. April 1942 bis 31. Oktober 1950 nach § 1259 Abs 1 Ziff 6 Reichsversicherungsordnung (RVO) als Ausfallzeit berücksichtigt. Zwar sei der Kläger in der Zeit vom 4. Februar 1944 bis 1. Mai 1945 bei der A O AG im Rahmen eines (zivilen) Arbeitsverhältnisses beschäftigt gewesen. Er sei jedoch nach § 1236 RVO aF versicherungsfrei gewesen, so daß eine Beitragszeit aus-



geschlossen sei. Eine Entrichtung von Beiträgen während des Bezugs von Invalidenrente sei nicht zulässig gewesen.

Inwiefern bei dieser Sachlage "das Recht des Klägers aus § 1251 RVO (Ersatzzeitenregelung) durch § 1259 RVO (Regelung der Ausfallzeiten) geschmälert" werde, wie der Kläger meint, ist nicht ersichtlich. Nach den Feststellungen des LSG hat der Kläger alsbald nach seiner Verwundung Leistungen erhalten und alle darauf folgenden Zeiten sind ihm - wenn auch in verschiedener Form -berücksichtigt worden. Aus dem Vortrag des Klägers ergibt sich daher nicht einmal, inwiefern ihm überhaupt ein rechtlicher Nachteil entstanden sein könnte und inwiefern ihm damit der "Dank des Vaterlandes" verweigert worden sein könnte. Es ist nicht erkennbar, welche Rechtsfrage hier gelöst werden könnte.

Die Beschwerde des Klägers ist damit unzulässig und durch Beschluß ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 202 SGG iVm § 574 Zivilprozeßordnung und § 169 SGG analog; vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 1, 5; BVerfG aaO Nr 30).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)